



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 24. April 2021

Nr. 16

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Universitätsstadt Siegen über die Wahrnehmung eines Teils der örtlichen Rechnungsprüfung S. 169 – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Notgemeinschaft „Hilfe am Grabe“ Kreuztal-Kredenbach S. 171

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 171 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 171 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 172

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

224. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Universitätsstadt Siegen über die Wahrnehmung eines Teils der örtlichen Rechnungsprüfung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14. 4. 2021
31.04.10.01-006/2021-001

Der Kreis Siegen-Wittgenstein, vertreten durch den Landrat (im folgenden „Kreis“) und die Universitätsstadt Siegen, vertreten durch den Bürgermeister (im

folgenden „Stadt“) schließen gemäß § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 29. September 2020 (GV.NRW.2020, S. 916) folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 14. April 2020 (GV.NRW.2020, S. 218 b) über die Wahrnehmung eines Teils der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt bedient sich des Kreises gemäß § 101 Abs. 1 Satz 2 GO NRW bei der Erledigung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung auf dem Gebiet der delegierten Sozialhilfeaufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie auf dem Gebiet der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- (2) Der Kreis führt diese Aufgaben aus und stellt deren ordnungsgemäße Erledigung sicher.

- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt bedient sich des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises bei der Erfüllung der oben genannten Aufgaben.

§ 2

Prüfungsumfang, Ablauf, Dokumentation

- (1) Als Prüfungsdauer wird ein jährlicher Umfang von 20 Tagen zugrunde gelegt, wobei für die Prüfung der delegierten Sozialhilfaufgaben ein Prüfungszeitraum von 16 Tagen und für die Prüfung der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG ein Zeitraum von 4 Tagen angesetzt wird.
- (2) Die Prüfungstage verteilen sich auf Präsenztermine in der Abteilung 5/1 „Soziale Leistungen“ der Stadt, EDV-basierte Prüfungshandlungen sowie Vor- und Nachbereitungszeiten einschließlich Dokumentation der Prüfergebnisse.
- (3) Sollten die weiteren Erfahrungen einen erkennbaren Bedarf an einer Veränderung der Prüfungstage zeigen, können die beiden Vertragspartner ohne weitere Beteiligung der Gremien eine Abweichung von bis zu 5 Prüfungstagen jährlich vereinbaren.
- (4) Die Prüfungen werden sowohl in den Räumlichkeiten des Kreises als auch in denen der Stadt durchgeführt. Für die Wahrnehmung von Prüfungshandlungen innerhalb der Stadtverwaltung werden der Prüferin / dem Prüfer geeignete Räumlichkeiten und soweit notwendig die erforderliche Datentechnik zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür werden von der Stadt getragen. Die zu prüfenden Vorgänge und sonstige prüfungsrelevante Unterlagen sind der Prüferin / dem Prüfer des Kreises vollständig und prüffähig vorzulegen bzw. zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Stadt jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information.
- (5) Prüfungsplanung, Terminierung der Vor-Ort-Phasen, Durchführung und weitere Organisation der Prüfung erfolgt eigenverantwortlich durch den Kreis. Sonderprüfungen auf Verlangen der Stadt erfolgen im Einvernehmen mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises.
- (6) Die Rechnungsprüfung des Kreises fertigt einen jährlichen Prüfbericht und legt diesen in zweifacher Ausfertigung dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt vor. Dieses steuert das weitere Verfahren im eigenen Haus hinsichtlich der Einbindung des Rechnungsprüfungsausschusses. Ergänzend werden von der Rechnungsprüfung des Kreises eine gesonderte Darstellung für den örtlichen Sozialhilfeträger sowie die notwendigen Testierungen im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung nach dem 4. Kapitel des SGB XII im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung gefertigt; die Erstellung eines Untertestates durch die Stadt Siegen ist somit nicht erforderlich. Die Aufbewahrung und Archivierung der Prüfsakten übernimmt der Kreis entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der bestehenden Dienstanweisungen.

§ 3

Kostenerstattung

- (1) Sämtliche Prüfungshandlungen werden gegen eine Kostenerstattung von jährlich 7.040 € zuzüglich Reisekosten erbracht. Basis der Kostenerstattung

ist ein Prüfungsentgelt von 352 € je Arbeitstag, welches vom Kreis unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bezügen eines Beamten mit der Besoldungsgruppe A 12 und aller sonstigen Sach- und Gemeinkosten kalkuliert wurde.

- (2) Prüfungshandlungen für vereinbarte Sonderprüfungen oder sonstigen zusätzlichen Prüfungsbedarf werden entsprechend des tatsächlichen Aufwands mit dem oben genannten Prüfungsentgelt von 352 € je Arbeitstag vergütet.
- (3) Die Abrechnung der pauschalen Kostenerstattung, der ggf. zusätzlichen Prüfungshandlungen und der Reisekosten erfolgt durch den Kreis zum Ende des jeweiligen Prüfungsjahres.
- (4) Eine Erhöhung des Prüfungsentgelts erfolgt, wenn sich die durchschnittlichen Bezüge in der Besoldungsgruppe A 12 ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Festsetzung des Prüfungsentgelts um mehr als 10 % erhöht haben oder eine entsprechende Steigerung der Sach- und Gemeinkosten zu verzeichnen ist. Das neu berechnete Prüfungsentgelt wird dann ab dem folgenden Prüfungsjahr abgerechnet.
- (5) Sollte die Kostenerstattung einer Steuerpflicht unterliegen, so ist eine Einigung darüber zu erzielen, wer die Steuerlast zu tragen hat. Wird keine Einigung erzielt, kann die Vereinbarung außerordentlich gekündigt werden.

§ 4

Beginn, Änderung und Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2024. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht rechtzeitig gekündigt wird.
- (2) Eine Kündigung ist jeweils zum Ende der Vertragsdauer mit einer Frist von 3 Monaten möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.
- (4) Mit dem Inkrafttreten gesetzlicher Änderungen, die dieser Vereinbarung die Geschäftsgrundlage entziehen, wird diese gegenstandslos.

§ 5

Versicherungsschutz

- (1) Die PrüferInnen des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises werden bei Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt tätig. Daher werden diese im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversicherung und insoweit versicherungstechnisch den MitarbeiterInnen der Stadt gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsbehalte trägt die Stadt.
- (2) Sofern der Stadt oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der PrüferInnen des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat der Kreis die Stadt schadlos zu halten.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Siegen, den 26. März 2021

Für den Kreis Siegen-Wittgenstein	Für die Universitätsstadt Siegen
Andreas Müller	Steffen Mues
Landrat	Bürgermeister
Thomas Damm	Wolfgang Cavellus
Kreisdirektor und Kreiskämmerer	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Stadt Siegen über die Wahrnehmung eines Teils der örtlichen Rechnungsprüfung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Arnsberg, den 14. April 2021

31.04.10.01-006/2021-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König) (L. S.)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 14. April 2021

31.04.10.01-006/2021-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König) (L. S.)

(808) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 169

225. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Notgemeinschaft „Hilfe am Grabe“ Kreuztal-Kredenbach

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12.04.2021
34.4.51033

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse Notgemeinschaft „Hilfe am Grabe“ Kreuztal-Kredenbach aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 10.08.2020 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 01. Januar 2020 auf die Begräbnishilfe Berghofen VVaG, Bochum übertragen.

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 171

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

226. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates Nr. 31 708 795 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 12. 4. 2021

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 171

227. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 066 036 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 13. 4. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 171

228. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 066 069 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 13. 4. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 171

**229. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 307 524 306 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 6. 4. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 172

**230. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 547 770 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 6. 4. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 172

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

